

RIZ MARKUS

RECHTSAGENT  
+41 71 383 45 90  
[markus.riz@rgb-sg.ch](mailto:markus.riz@rgb-sg.ch)

BIGGER EDWIN

RECHTSAGENT  
+41 71 383 45 88  
[edwin.bigger@rgb-sg.ch](mailto:edwin.bigger@rgb-sg.ch)

## Ausgangslage

Wir haben einen Jugendlichen für 2 Monate in einer Gemeinde in Betreuung, der bisher in einer Institution war und die öffentliche Schule besuchte. Nun soll er Stützunterricht bzw. Schulunterricht erhalten, bis eine neue Institution gefunden ist. Die Zahlgemeinde stellt sich auf den Standpunkt, dass die Kosten dafür von der Gemeinde getragen werden müssen, wo er derzeit seinen Lebensmittelpunkt hat.

## Fragen

Wer muss hier für die Kosten des Stütz- bzw. Schulunterrichts aufkommen?

## Antworten

Aus Art. 19 der Bundesverfassung ergibt sich der Anspruch jedes Kindes in der Schweiz auf *unentgeltlichen Besuch der Volksschule* an seinem tatsächlichen Aufenthaltsort. Dieser Anspruch betreffend Unentgeltlichkeit erstreckt sich bei entsprechendem Bedarf des Kindes auch auf fördernde schulische Massnahmen und auf den Besuch einer Sonderschule (BGE 130 I 352, Erw. 3.2).

Nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung gilt in der Volksschule das *Aufenthaltsprinzip*. Dieses besagt zum einen, dass ein Kind die Volksschule dort besucht, wo es sich tatsächlich aufhält (und übernachtet). Meistens ist der Aufenthaltsort mit dem Wohnort der Eltern identisch; der Aufenthaltsort kann aber – wie im vorliegenden Fall – vom Wohnort der Eltern abweichen und geht dann diesem vor. Zum anderen bestimmt der Aufenthalt des Kindes die *Schulhoheit* der Schulgemeinde. Hält sich ein Kind auf dem Gebiet einer Schulgemeinde auf, ist diese erstens dafür verantwortlich, dass es die Schule besucht. Zweitens muss sie die Kosten des Schulbesuchs tragen.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass für die Beschulung des Jugendlichen während seines Aufenthalts die für diese Gemeinde zuständige Schulgemeinde zuständig ist und diese auch die entsprechenden Kosten (inkl. jene für schulisch fördernde Massnahmen) zu tragen hat. Demgegenüber ist die vorgängige Gemeinde dafür nicht kosten- bzw. nicht kostenersatzpflichtig. Die jetzige zuständige Schulgemeinde kann somit weder der Institution Bussola noch der Zahlgemeinde entsprechende Kosten in Rechnung stellen, wie das Verwaltungsgericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden in einem vergleichbaren Fall mit Entscheid vom 26. Juni 1996 (i.S. Primarschulgemeinde Gossau c. Einwohnergemeinde Gais, Proz.Nr. 95-92-II) erkannt hat. Zusammenfassend ergibt sich damit, dass die Auffassung der Zahlgemeinde zutreffend ist.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit dieser Beantwortung zu dienen.

Mit freundlichen Grüßen

**RGB RECHTS- UND GEMEINDEBERATUNG**

Edwin Bigger